

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim **Ersterwerb** eines Nutzungsrechtes ist zu entrichten:

- a) Wandgräber (Epitaphien)..... € 340,00
- b) Reihengräber.....€ 205,00
- c) Randgräber € 255,00
- d) Urnennischen € 290,00
- e) Urnengräber am Boden € 310,00

2. Die **Nachlösegebühr** für Familiengräber beträgt für die Dauer von 5 Jahren:

- a) Wandgräber (Epitaphien)..... € 170,00
- b) Reihengräber € 102,50
- c) Randgräber€ 127,50
- d) Urnennischen € 145,00
- e) Urnengräber am Boden € 155,00

3. Im Falle einer Beisetzung ist die Nutzungsgebühr auf die Liegezeit von 15 Jahren im Voraus zu ergänzen und in Einem zu begleichen.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Wand-, Rand- und Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Die Beilegungsgebühr beträgt: **€ 40,-**. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

6. Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 5 Jahren zu entrichten.

7. Das Ausmaß eines Urnengrabes am Boden beträgt 80 cm x 80 cm. Der Bewuchs auf der Grabstätte darf die Höhe von 80 cm nicht übersteigen.

8. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

- a) Deponiekosten pro Kranz..... € 2,20
 - b) Deponiekosten pro Bukett..... € 1,50
- Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine **Verwaltungsabgabe** zu entrichten in der Höhe von **€ 18,-**

11. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen

Um Kenntnisnahme bittet sie höflichst


Pfarrer
Dr. Gerhard M. Wagner


FA-Finzen Obmann
Martin Schober

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R-0529/1 20.10 LINZ AM 03.02.2025
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT

Bekina Wiesenböck
Bischöfliche Notarin



[Signature]
GENERALVIKAR

